



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung

vom 31.03.2021 zur

Bekanntmachung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

In der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen ist in einem Hausgeflügelbestand am 31.03.2021 der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Aufgrund der abgeschlossenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbetrieb hebt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Veterinärbehörde) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz den Sperrbezirk (Gemarkungen Kroppen, Ortrand und Burkersdorf), mit den dort geltenden Restriktionen auf. Für die Gemarkungen **Kroppen**, **Ortrand** und **Burkersdorf** gelten ab sofort die Bestimmungen eines **Beobachtungsgebietes**. Das am 31.03.2021 festgelegte Beobachtungsgebiet besteht unverändert fort.

Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Tierhalter haben entsprechend der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24. und 31.03.2021 weiterhin sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Verendetes Geflügel ist der Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe seines Bestandes oder sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
 - a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist weiterhin verboten.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.

Auf Grund der Geflügelpest-Verordnung ist das oben bezeichnete Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest in der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen in die zu bildenden Restriktionszonen einzubeziehen.

Die zuständige Behörde hebt den Sperrbezirk frühestens 21 Tage nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion auf. Dies ist für den am 31.03.2021 festgelegten Sperrbezirk seit dem 18.04.2021 der Fall, so dass die Regelungen nach § 44 Abs. Nr. 6a i.V.m. Nr. 3 Geflügelpest-VO aufgehoben werden. Nach § 44 Abs. 3 Geflügelpest-VO gelten die Bestimmungen des Beobachtungsgebietes dann auch für den Bereich des aufgehobenen Sperrbezirkes.

Nach § 27 Geflügelpest-Verordnung gelten die aufgeführten Vorschriften im Beobachtungsgebiet von Gesetzes wegen.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Senftenberg, den 19.04.2021

Im Auftrag


DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt